



1/SN-323/ME

WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 187
1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-258

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. 118-GE / 19. 98
Datum:	21. Dez. 1998
Verteilt 22. 12. 98 / Di Engel jehringes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wp 217/CH/Schi
Dr. Ulrich Christalon

Durchwahl
4283

Datum
18.12.1998

Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG)

Die Wirtschaftskammer Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Militärbefugnisgesetz zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Teufelsbauer
Abteilungsleiter

25 Beilagen



Bundesministerium für
Landesverteidigung
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 187
1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-258

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 10.051/0004-1.7/98
v.19.11.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Wp 217/CH/Schi
Dr. Ulrich Christalon

Durchwahl
4283

Datum
16.12.1998

Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG)

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt Bezug auf den ihr mit Schreiben vom 19.11.d.J. zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz) und möchte vorerst Dank dafür aussprechen, daß die von der Wirtschaft im Wege von Vorbesprechungen herangetragenen Wünsche zu diesem Gesetzesbereich im vorliegenden Entwurf überwiegend eingearbeitet wurden.

Im einzelnen wird aber zu den darin enthaltenen Bestimmungen folgendes festgehalten:

Zu § 17 (Besondere Befugnisse - Auskunftsverlangen):

Gegen diese Bestimmung bestehen vor dem Hintergrund der Erläuterungen Bedenken. Vom Wortlaut her erscheint sie nämlich als eine bloße Ermächtigung, ohne eine ihr korrespondierende Verpflichtung zu enthalten. Militärischen Organen soll es Hinkunft erlaubt sein, jedermann Fragen im Hinblick auf Aufgaben der militärischen Landesverteidigung zu stellen. In diese Richtung deutet auch das Verbot der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis. Eine Verpflichtung befragter Personen zur Auskunftserteilung bzw. dazu überhaupt Rede und Antwort stehen zu müssen, ist dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu

entnehmen. Die Erläuterungen hingegen gehen davon aus, daß der Betroffene verpflichtet sein wird, sich dieser Befragung zu stellen. Es wird daher gemäß den Erläuterungen im konkreten Fall nicht möglich sein, sich gegen eine entsprechende Befassung durch militärische Organe zu entziehen.

Nach Ansicht der Wirtschaft sollte daher dieser Passus aus den Erläuterungen gestrichen werden, um nicht eine extensive Auslegung der Bestimmung zu ermöglichen.

Zu § 18 Abs.1 (Kontrolle von Personen):

Die Befugnis zur Identitätsfeststellung soll bei Vorliegen „bestimmter Tatsachen“ gegeben sein, ohne daß dazu gesagt wird, welche Tatsachen dies sein können. Da durch die Verwendung des Wortes „bestimmter“ in diesem Zusammenhang den militärischen Organen ein Freibrief für Identitätsfeststellungen gewährt werden würde, sollten in das Gesetz entsprechende Klarstellungen aufgenommen werden.

Zu § 25 - 40 (Inanspruchnahme von Leistungen):

Aus der Sicht der Wirtschaft stellt das dritte Hauptstück des Entwurfes über die Inanspruchnahme von Leistungen den Zentralpunkt dieses Gesetzes dar. Neben dem bisherigen Katalog von diversen Leistungsgegenständen inklusive Zubehör und Ersatzteilen für eine Inanspruchnahme aus militärischen Gründen soll in Zukunft die Anspruchsmöglichkeit auf alle beweglichen und unbeweglichen Sachen grundsätzlich ausgeweitet werden. Dies wird ohne nähere Erläuterung damit begründet, daß sich das Ungenügen der derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten herausgestellt habe. Es wird aber nicht gesagt, welche bisher nicht erfaßte Güter benötigt werden. Allein schon deshalb erscheint die Notwendigkeit, den Militärbehörden eine Generalermächtigung zur Anforderung aller Arten von Sachen zu erteilen, nicht gegeben zu sein. Es sollten daher wie bisher die der Leistungspflicht unterliegenden Arten von Gütern - eventuell in einem gegenüber der geltenden Rechtslage etwas erweiterten Katalog - taxativ im Gesetz aufgezählt werden.

Während im § 1 des Militärleistungsgesetzes eindeutig festgelegt wird, daß Leistungsgegenstände dem Bundesheer nur beim Einsatz zur militärischen Landesverteidigung unter bestimmten Voraussetzungen überlassen werden müssen, deuten die nunmehrigen Formulierungen im vorliegenden Gesetzesentwurf darauf hin, daß die erwähnten zusätzlichen Leistungsbedürfnisse nunmehr im Wege einer entsprechenden Erweiterung des eigenständischen militärischen Leistungsrechtes erfolgen sollen. Im § 2 „Einsatz“ sind ausdrücklich auch „einsatzähnliche Übungen“ erwähnt. Aus § 25 Abs.1 könnte daher abgeleitet werden, daß zur Erfüllung von Einsatzaufgaben, also auch einsatzähnlichen Übungen, vom Bundesheer Leistungsgegenstände in Anspruch genommen werden können.

Diese Ausweitung der Befugnisse und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigen Eingriffe in das Wirtschaftsleben müssen entschieden abgelehnt werden. Es ist daher im Gesetzestext festzuhalten, daß Leistungsgegenstände nur im Falle eines angeordneten Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung angefordert werden können und überlassen werden müssen, keinesfalls bei einsatzähnlichen Übungen, Manöverübungen, Assistentzeinsätzen oder Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen von internationalen Organisationen.

Es kann erwartet werden, daß derartige Leistungsgegenstände in der Praxis neben Kraftfahrzeugen aller Art auch diverse Maschinen und Werkzeuge sein werden. Da jedoch in diesen Bereichen in der Regel in der täglichen Praxis sehr starke Fluktuationen und Veränderungen feststellbar sind, ist es aus der Sicht der Wirtschaft unbedingt notwendig, die Pflichten aus einem gegebenen Bereitstellungsbescheid (§ 35) mit notwendigen Veränderungsmeldungen im Sinne eines Abbaues von Bürokratiebelastungen gering und einfach zu halten.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist die Evidenzhaltung dieser betroffenen Leistungsgegenstände mittels einer Meldeverpflichtung dem Eigentümer (Unternehmer) auferlegt, obwohl, wie im Falle von Kraftfahrzeugen, die Veränderungsdaten aufgrund bestehender kraftfahrzeugrechtlicher Bestimmungen der zuständigen Zulassungsbehörde ohnehin bekannt sind. Die dort heute übliche EDV-mäßige Erfassung dieser Daten, eine entsprechende Kennzeichnung im Datenmaterial und die auch im vorliegenden Entwurf angesprochene und geplante Vernetzung von Behörden mit örtlichen zuständigen Militärkommanden läßt jedenfalls eine solche für die Betriebe aufwendige Meldeverpflichtung (§ 35) in Zukunft nicht notwendig erscheinen.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen, die von einer Entbehrlichkeit bei der Bekanntgabe von leistungsrechtlichen Bescheiden der Militärbehörden an die Zulassungsbehörden im Kfz-Bereich sprechen, bekommt man hier den Eindruck, daß unter dem Deckmantel einer angeblichen Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Kfz-Zulassung der nicht abstreitbare Mehraufwand für eine aktuelle Evidenzhaltung von möglichen Leistungsgegenständen ausschließlich den betroffenen Eigentümern (Unternehmern) auferlegt werden soll. Dies ist umso mehr unverständlich, da durch relativ einfache organisatorische Maßnahmen auf elektronischem Weg innerhalb der betroffenen Behörden deutliche Erleichterungen in dieser Richtung möglich wären.

Nicht außer acht zu lassen ist dabei der für eine eventuelle Nichteinhaltung der vorgesehenen Verpflichtung mögliche Strafraum von bis zu S 30.000,-. Aus der Sicht der Wirtschaft wäre daher der Bereich, der die Evidenzhaltung von Kraftfahrzeugen betrifft, jedenfalls zwischen den Zulassungsstellen und Militärbehörden direkt zu regeln.

Die Wirtschaft begrüßt weiters, daß in § 26 insbesondere in Abs.3 als Voraussetzung für eine zwangsweise Inanspruchnahme von Gegenständen und Leistungen für militärische Zwecke die strikte Einhaltung des „Subsidiaritätsprinzipes“ vorgeschrieben wird. Im besonderen wird dies vor allem für Unternehmen von Bedeutung sein, die im Krisenfall für die Grundversorgung der Zivilbevölkerung (Bäcker, Mühlen, Fleischer, Lebensmittelhandel) wichtig sind. Zwangsweise würde sich hier jede Abstellung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten auf die unternehmerische Tätigkeit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes negativ auswirken.

Im vorliegenden Entwurf wurden auch die bürokratischen Pflichten, die dem Leistungspflichtigen nach Erhalt eines Bereitstellungsbescheides zusätzlich aufgebürdet werden sollen, entscheidend erweitert. Aus der Sicht der Wirtschaft ist es absolut unannehmbar, daß jede Änderung der Beschaffenheit des Unternehmens oder jede Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Unternehmen der Anforderungsbehörde zu melden sind. Dies würde auch Meldeverpflichtungen über für die militärische Landesverteidigung völlig belanglose Änderungen, wie z.B. in den Beteiligungsverhältnissen eines Unternehmens, mit sich bringen. Die bisherige Einschränkung der Verpflichtung dürfte daher im vorliegenden Entwurf offensichtlich ersatzlos verschwunden sein. Es muß daher eine Einschränkung dieser Pflichten auf das unbedingt notwendige Ausmaß verlangt werden, auch unter dem Aspekt, daß eine Unterlassung solcher Meldungen schließlich wie vorstehend genannt, zu erheblichen Strafen für die Betroffenen führen kann.

Zu § 39 Abs.1 (Verwahrung und Hinterlegung des Leistungsgegenstandes):

Dieser Bestimmung kann in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt werden. Es erscheint nicht sinnvoll dem Bürger etwas abzuverlangen, ihm dann den exakten Zeitpunkt für die Rücknahme des Gegenstandes vorzuschreiben und ihm für den Fall Lagerkosten aufzuerlegen, daß es ihm z.B. unmöglich ist (etwa aus Gründen seiner Erwerbstätigkeit oder von Nachwirkungen des Einsatzes), zu diesem von der Behörde festgesetzten Zeitpunkt den Gegenstand zurückzunehmen.

Nach Ansicht der Wirtschaft sollte daher § 39 Abs.2 dahingehend umformuliert werden, daß der Rücknahmeberechtigte den Leistungsgegenstand entweder zum festgesetzten Leistungszeitpunkt oder innerhalb eines Monats zu bestimmten Zeiten an einem bestimmten Ort abholen kann, ohne daß ihm Verwahrungskosten erwachsen.

Zu § 46 Abs.3 (Zulässigkeit von Ermittlung, Verarbeitung und Aktualisierung):

Sollte der § 46 Abs.3 in der vorliegenden Fassung Gesetz werden, würden militärische Einrichtungen eine praktisch uneingeschränkte Befugnis zur Datensammlung über die gesamte Bevölkerung und

deren Lebensverhältnisse erhalten. Das ergibt sich aus dem Verweis auf die Aufgaben des § 1, in welchen neben der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr die Vorbereitung und Durchführung der Ergänzung sowie die Inanspruchnahme von Leistungen genannt werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß unter diesen relativ weiten Zielsetzungen gigantische Datensammlungen angelegt werden können. Die vorgeschlagene Bestimmung sollte daher entfallen, zumal die angestrebten Ziele durch die in § 46 Abs.2 vorgesehenen umfassenden Auskunftspflichten (davon betroffen sind z.B. auch die Meldebehörden) auf einfachere Weise zu erreichen sind.

Zu § 48 a Abs.1 Z.1 (Sicherheitsüberprüfung):

Nach dieser Bestimmung sollen Sicherheitsüberprüfungen „zur Sicherung der Geheimhaltung klassifizierter Information“ erfolgen dürfen. Wann eine Information zu klassifizieren ist, wird im § 48 Abs.3 aber so vage beschrieben, daß durch die vorgeschlagene Formulierung des § 48 a Abs.1 Ziff.1 den Militärbehörden praktisch ein Freibrief zur Sicherheitsüberprüfung weiter Bevölkerungskreise erteilt wird. Eine solche Bestimmung erscheint daher nur dann sinnvoll, wenn entsprechende Klarstellungen hinsichtlich der möglichen Klassifizierungsfälle getroffen werden.

Zu § 48 a Abs.1 Z.2:

Im vorletzten Wort fehlt offenkundig ein „t“, statt „Geschützen“ sollte es wohl „Geschützten“ heißen.

Zu § 48 a Abs.2 Z.3 und 48 b Abs.4:

Die Bestimmung, daß auf Ersuchen von Privatunternehmen deren Mitarbeiter gegen Kostenersatz einer militärischen Sicherheitsüberprüfung, d.h. einer völligen Durchleuchtung ihrer Lebensverhältnisse, zu unterziehen sind, erscheint als überschießend und sollte daher gestrichen werden. Die damit ins Leere gehende Vorschrift über den Kostenersatz wäre unter einem zu beseitigen.

Zu § 48 b Abs.1:

Der letzte Satz dieses Absatzes widerspricht dem Einleitungssatz. So macht der erste Satz die Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung von der Zustimmung des Betroffenen und einer Erklärung desselben über seine Lebensumstände abhängig. Der letzte Satz hingegen geht nicht nur von Freiwilligkeit aus, sondern legt den Inhalt der Sicherheitserklärung verbindlich fest und geht damit offenkundig davon aus, daß deren Abgabe jedenfalls zu erfolgen hat.

Dem dritten Satz dieser Bestimmung zufolge hat das BMLV mit Verordnung Muster der „Sicherheitserklärung“, d.h. der Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände einschließlich der Zustimmungserklärung zu erlassen. Anhaltspunkte dafür, wie detailliert das Vorleben und die Lebensumstände der Betroffenen abgefragt werden sollen, sind dem Gesetz aber nicht zu entnehmen. Die in Rede stehende Verordnungsermächtigung erscheint daher im Lichte des Determinierungsgebotes des Artikel 18 BVG als bedenklich. |

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär